

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Nittendorf (Friedhofssatzung – FS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Nittendorf folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Nittendorf (Friedhofssatzung – FS) vom 01.07.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 10 – Grabarten – erhält folgende Fassung:

(10) Baumgräber sind Bestattungsplätze für die Beisetzung von Urnen unter Bäumen. Die Grabstelle wird mit einem Gedenkstein (Granitstein) versehen, der ausschließlich über den Markt Nittendorf erworben werden darf beziehungsweise kann. Baumgräber sind der Reihe nach zu belegen und werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. In jedem Baumgrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Abräumung von Baumgräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch den Markt Nittendorf durchgeführt. Die Graboberfläche des Baumgrabes wird durch den Markt Nittendorf gestaltet und gepflegt. Der Gedenkstein ist einheitlich nach Anordnung der Friedhofsverwaltung zu beschriften. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem Baumgrab nicht angebracht werden.

2. § 13 - Rechte an Grabstätten - wird ergänzt mit Absatz 8:

(8) Die Genehmigung der vorzeitigen Auflösung einer Grabstätte kann nur durch den Markt Nittendorf erfolgen.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nittendorf, 09.11.2023  
Markt Nittendorf

Sammüller  
1. Bürgermeister